

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Stück, 19.07.1932

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1932.) 77. Stück.

Inhalt:

- Nr. 195. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 30. Juni 1932, zur Aenderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
- Nr. 196. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1932, zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.
- Nr. 197. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1932, über die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens.
- Nr. 198. Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1932, zur Aenderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und Ermächtigung des Staatsministeriums und anderer Behörden zu einer von den Befoldungsgesetzen abweichenden Regelung des Dienstentkommens der Beamten des Landes und der Lehrer und Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Nr. 199. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 13. Juli 1932, betreffend die Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuer.
- Nr. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1932, betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom



5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.
- Nr. 201. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
- Nr. 202. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1932, zur Ausführung der Verordnung vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
- Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1932, über Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank.

Nr. 195.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Aenderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 30. Juni 1932.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

In § 10, Satz 1, in § 11, Zeile 2, und in § 16, drittlezte Zeile, wird jedesmal hinter dem Worte „öffentlichen“ eingefügt „oder gleichberechtigten privaten“, und in § 13, Zeile 1, wird hinter dem Worte „öffentliche“ eingefügt „oder gleichberechtigte private“.

Oldenburg, den 30. Juni 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Spangemacher.



Nr. 196.

Verordnung des Staatsministeriums zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.

Oldenburg, den 9. Juli 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D.G.Bl. S. 345 —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, — D.G.Bl. S. 668 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Die Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 — D.G.Bl. S. 585 — wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

Oldenburg, den 9. Juli 1932.

Staatsministerium.

(Siegel)

Rö ver.

Spangemacher.

Carstens.

Nr. 197.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

Auf Grund des vierten Teiles Kapitel II Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen

zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273 ff.) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Für die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen des Staates zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung bedarf es eines Beschlusses des Landtages nicht.

Artikel 2.

Darlehen oder Anleihen, die der Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung dienen, können für die Landesverbände die Landesvorstände, für die Amtsverbände die Amtsvorstände und für die Stadtgemeinden die Stadtmagistrate rechtswirksam aufnehmen; einer Beschlußfassung des Landesausschusses, des Amtrates oder des Stadtrates bedarf es nicht.

Urkunden über diese Darlehen oder Anleihen können vom Vorsitzenden der Landesvorstände, der Amtsvorstände oder der Stadtmagistrate allein unterzeichnet werden.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

Staatsministerium.

L. S. Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.



Nr. 198.

Verordnung des Staatsministeriums zur Aenderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und Ermächtigung des Staatsministeriums und anderer Behörden zu einer von den Besoldungsgesetzen abweichenden Regelung des Dienstentkommens der Beamten des Landes und der Lehrer und Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel 1.

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird, wie folgt, geändert:

1. Artikel 55 § 1 in der Fassung der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 erhält folgende Fassung:

„Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.“

Die Zivilstaatsdiener treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand. Dies gilt nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister. Zivilstaatsdiener, die am 1. April 1932 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, treten mit dem 1. Oktober 1932 in den Ruhestand.“



2. Artikel 56 § 3 in der Fassung der unter 1. angegebenen Verordnung erhält folgende Fassung:

„Ordentliche Richter können auf Grund des Artikels 55 § 1 Abs. 1 wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts, unter Beobachtung der im Artikel 44 § 2 gegebenen Bestimmungen, in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.“

*Art. 2 aufgehoben 15.12.33
f. d. d. g. d. 1933 Z. 712*

Artikel 2.

§ 1.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Beamten, die in Stellen der planmäßigen Beamten (Zivilstaatsdiener), deren Inhaber wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand treten, angestellt oder befördert werden, unter Beilegung der für diese Stellen festgesetzten Amtsbezeichnungen das Grundgehalt und das sonstige Dienst Einkommen abweichend von den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 zu regeln. Die Regelung darf für die Beamten nicht ungünstiger sein als die Regelung, die für sie in den Stellen gilt, die sie bis zur Anstellung oder Beförderung bekleiden.

(2) Abs. 1 gilt für die Volksschullehrer, die Gemeindegemeinschaftslehrer, die Gewerbe- und Handelslehrer und die Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen entsprechend.

§ 2.

§ 1 gilt entsprechend für die Behörden, die für die Anstellung oder Beförderung der nicht unter § 1 Abs. 2 fallenden Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände)

und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig sind.

Artikel 3.

(1) Artikel 1 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 1932 in Kraft. Er tritt am 30. September 1934 außer Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Oldenburg, den 12. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

L. S.

Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 199.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Gemeinde- Grund- und Gebäudesteuer.

Oldenburg, den 13. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden werden ermächtigt, wegen der rückständigen Beträge auf die Gemeinde- Grund- und Gebäudesteuer, soweit diese vor dem 1. Oktober 1931 fällig geworden sind, die gleiche Regelung zu treffen, wie es im



Artikel II § 1 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (G. Bl. Bd. 47 S. 853), geschehen ist.

§ 2.

Macht eine Gemeinde von der Ermächtigung Gebrauch, so hat sie hinsichtlich der Preisgestaltung die staatlichen Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 6. Juli 1932 anzuwenden. Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, die Liste der Naturalien zu ändern und bezüglich der Gegenstände, die sie neu aufnehmen wollen, die Preise selbständig festzusetzen.

§ 3.

Solange die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 6. Juli d. Js. nicht ergangen sind, haben die Gemeinden in der Durchführung der heutigen Verordnung freie Hand.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

L. S.

Carstens.



Nr. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung vom 5. Juni 1930 wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 28 „Schleppzugsordnung“ erhält folgende Fassung:

In einem Schleppzuge darf der Schlepper nicht mehr als 5 Anhänger im Schlepp haben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Staatsministerium.

Spangemacher.

Nr. 201.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:



§ 1.

Dem Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:

Die Anordnung kann von Bedingungen, die das Staatsministerium vorschreiben kann, abhängig gemacht werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

L. S.

Carstens.

Nr. 202.

Aufgaben!
f. Adv. Graf. Hl.
1934 2. 784

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Das Staatsministerium erläßt auf Grund der Verordnung vom 14. Juli 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen,

für den Landesteil Oldenburg die folgenden Bestimmungen:

1.

Für jedes Amt — Stadtmagistrat der Stadt I. Klasse — wird ein Sicherungsausschuß eingerichtet.

2.

Der Sicherungsausschuß besteht aus dem Amtshauptmann — einem Vertreter des Stadtmagistrats — als Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Ein Beisitzer als Vertreter der Interessen der Gläubiger wird von der Industrie- und Handelskammer, der andere Beisitzer als Vertreter der Interessen des Schuldners wird für Verhandlungen über gewerbliche Grundstücke von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer, für Verhandlungen über landwirtschaftliche Grundstücke von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen.

Für jeden Sicherungsausschuß sind von den genannten Kammern mehrere geeignete Personen als Beisitzer vorzuschlagen.

Die Berufung der Beisitzer für den Verhandlungsfall erfolgt durch das Amt — den Stadtmagistrat —.

Für Verhandlungen über gewerbliche Grundstücke soll als Vertreter der Interessen des Schuldners der Vertreter derjenigen Kammer zugezogen werden, der der Grundstückseigentümer angehört.

3.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Sicherungsausschusses; er beruft und leitet die Verhandlungen und hat die Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.



Der Sicherungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein Beisitzer anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

4.

Der Sicherungsausschuß hat die Aufgabe, zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern zu vermitteln, wenn der Schuldner außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und deshalb die Zwangsversteigerung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Grundstücks in Aussicht steht oder angeordnet ist. Er soll zwischen dem Grundstückseigentümer und seinen Gläubigern eine gütliche Einigung über die Bezahlung der Schulden und die etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen herbeiführen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Der Sicherungsausschuß wird nur auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Gläubigers tätig.

Falls es dem Sicherungsausschuß nicht gelingt, eine Einigung herbeizuführen, so ist die Angelegenheit auf Antrag mindestens eines Beteiligten dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses versucht dann, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

5.

Das Ersuchen der Verwaltungsbehörde um Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes gemäß Artikel 8 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsversteigerung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, ist nur zulässig, wenn zuvor dem Sicherungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Soweit das zur Regelung der Schuldverhältnisse des Grundstückseigentümers erforderlich erscheint, kann der



Sicherungsausschuß beantragen, daß die Anordnung der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungsverfügung) durch die zuständige Verwaltungsbehörde ausgesetzt wird. Ueber den Antrag entscheidet, wenn staatliche Abgaben oder Forderungen der staatlichen Finanzanstalten in Frage kommen, das Ministerium der Finanzen, im übrigen das Ministerium des Innern. Die Entscheidung ist endgültig.

6.

Die Reihenfolge der Verhandlung richtet sich nach der Dringlichkeit der Anträge. Zuerst sind diejenigen Fälle zur Verhandlung zu bringen, bei denen eine Zwangsvollstreckung bereits angeordnet oder der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung auf Grund der Vorschriften des dritten Teiles der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 und des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932 abgelehnt worden ist.

Der Sicherungsausschuß kann die Verhandlung aussetzen, bis über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung entschieden worden ist.

7.

Die Verhandlungen des Sicherungsausschusses sind gebühren- und kostenfrei.

Die Tätigkeit der Beisitzer ist eine ehrenamtliche. Die erforderlichen baren Reisekosten können ihnen aus der Landeskasse erstattet werden.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.



Nr. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

Die am 31. Juli 1932 ablaufende Amtsdauer der Mitglieder der Hauptversammlung der Staatsbank wird bis zum 30. September 1932 verlängert, soweit die Berufung der neuen Mitglieder bis zum 1. August 1932 nicht erfolgt sein wird.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.



Gesetzblatt

Freistaat Oldenburg
Landesrat Oldenburg

VII. Band. (Ausgegeben am 2. Juli 1933) 16. Blatt

Inhalt

1. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer des Staatsaltersrentens vom 1. März 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.
2. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 betreffend die Fassung der Grund- und Wohnungsteuer im Freistaat Oldenburg.
3. Fassung der von dem Reichsausschuss für die Durchführung der Reichsfinanzreform vom 4. Dezember 1932 beschlossenen Einheitssteuer des Grundbesitzes.
4. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.
5. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.
6. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.
7. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.
8. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.
9. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.
10. Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsratsbeschlusses vom 12. Juli 1933 zur Aufhebung der Einkommensteuer vom 1. Juni 1933 hinsichtlich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.



Nr. 203.

Bekanntmachung des Stadtsenatsrats über die Verlegung der Rats-
kammer der Mitglieder der Stadtverwaltung der Altstadt.
Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Auf Grund des § 57 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg vom 17. Juni 1919 bestimmt das Stadtsenats-
senatium folgendes:

Die am 31. Juli 1932 ablaufende Amtsdauer der
Mitglieder der Hauptversammlung der Stadtbank wird bis
zum 30. September 1932 verlängert, soweit die Wernung
der neuen Mitglieder bis zum 1. August 1932 nicht erfolgt
sein wird.

Oldenburg, den 14. Juli 1932.

Stadtsenatspräsident:

In Vertretung des Bürgerpräsidenten:

Spangemann.

Senig.